I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 279/80 DES RATES

vom 5. Februar 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten, hinsichtlich der Liste dieser Länder und Gebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 706/76 (4) wurde die Regelung für aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten festgelegt.

Santa Lucia und die Gilbert-Inseln, die in der Liste der Länder und Gebiete in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt sind, sind unabhängig geworden.

Diese Staaten sind am 28. Juni 1979 und am 30. Oktober 1979 dem AKP—EWG-Abkommen von Lome (5) beigetreten und sind damit AKP-Staaten im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 geworden. Infolgedessen ist die Liste in Anhang I zu dieser Verordnung entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden folgende Angaben gestrichen : „Santa Lucia" und „Gilbert-Inseln".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.
(3) Stellungnahme vom 18. Januar 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 2.